



zur Verhandlung stehenden Fall hatte das Tarifamt München entschieden, daß Arbeiter, die armierten Beton herstellen, den Bauhilfsarbeiterlohn zu bekommen haben. Den Arbeitern stand jedoch, da bei Betonbauarbeiten lang beschäftigt und darin völlig firm, der Facharbeiterlohn zu. Das HZL verwies den Streit zur nochmaligen Verhandlung an das Tarifamt München zurück. Die Auffassung des Tarifamts, nur Flechter als Zementarbeiter gelten zu lassen, sei zu eng. Es müsse geprüft werden, ob bei den Einstampfarbeiten Arbeiter beschäftigt werden, die die Anmerkung 3 zu § 5 des RTW erfüllen. — In einem andern Einspruch des Baugewerksbundes gegen eine Entscheidung des Bezirksarbeitsamts München wegen Entlohnung an Hochbauten bei der mittleren Jar-2. G. wurde entschieden, daß Streckentariife auch auf Hochbauten anwendbar sind, wenn sie sich auf zusammenhängende Tiefbauwerke erstrecken.

Im Ostpreussischen Tarifgebiet haben seit dem letzten Tarifabschluß drei Orte die Zahl von 5000 Einwohnern überschritten, weshalb für diese Orte der Anspruch auf die hierfür vorgesehene höhere Lohnklasse erhoben wurde. Das Tarifamt Königsberg hatte in diesem Sinne entschieden. Dagegen hatten die Unternehmer Berufung eingelegt. Schließlich zogen sie vor dem HZL ihren Antrag zurück. Ein anderer ostpreussischer Streitfall drehte sich um die Entlohnung der Hilfsarbeiter beim Rammen. Nach dem Bezirksarbeitsamt steht ihnen der Lohn der Bauhilfsarbeiter zu. Das Tarifamt war zu keiner Entscheidung gekommen, weil der Vorsitzende nicht mitgestimmt hatte. Das HZL entschied, der Begriff des Rammhilfsarbeiters bedeute, daß dieser Arbeiter beim Rammgeschäft selbst tätig sein muß. Vorbereitungs- und Zubringerarbeiten gehörten nicht dazu. Eine Entscheidung, die neuen Lohnstufen für und für offen. — In einem andern ostpreussischen Falle hatte das Tarifamt Königsberg den Akkordtarif für Pugarbeiten abgeändert. Beide Parteien hatten dagegen Einspruch erhoben. Schließlich wurde die Sache zur nochmaligen Verhandlung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Auch die Frage der 14tägigen Lohnzahlung stand in mehreren Fällen zur Verhandlung. Unter Ziffer 13 des § 5 RTW heißt es, die 14 tägige Lohnzahlung sei zulässig insoweit besonderer Verhältnisse, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitze des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt. Im Stuttgartertarifamt ist die unseres Erachtens richtige Auffassung vertreten worden, daß alle diese Voraussetzungen die Berechnung 14tägiger Lohnzahlung bedingen müßten. Das HZL war anderer Meinung. Schon beim Vorliegen größerer Schwierigkeiten müsse die 14 tägige Lohnzahlung als zulässig erachtet werden. Es sei also tarifamtlich nochmals zu verhandeln und zu entscheiden. In einigen andern ähnlich gelagerten Fällen, in denen die Arbeiter Einspruch erhoben hatten gegen Entscheidungen des Tarifamts Berlin, wurden die Berufungen aus ähnlichen Gründen zurückgewiesen. Fehlschreibungen im vollsten Sinne des Wortes!

Einige andere Streitfälle drehen sich um den Begriff „normale“ oder „anormale“ Fundamente. Das HZL entschied in allen diesen Fällen, der Begriff „anormal“ sei zutreffend, so daß die daran beschäftigten Kollegen trotz alles Mühe ihrer Vertreter, es handele sich um normale Fundamente, des höheren Lohnanspruchs verlustig gehen. — Noch ein anderer Fall, der für die diesmaligen Entscheidungen des HZL besonders typisch ist. Die Arbeitervertreter hatten Einspruch erhoben gegen eine Entscheidung des Tarifamts Berlin wegen Verweigerung der Bezahlung von einer halben Stunde Pause als Arbeitszeit nach § 4 Ziffer 5 des RTW. Es heißt dort ausdrücklich unter b: „Bei Einführung einer Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.“ Dies traf auf den strittigen Fall zu. Trotzdem wies das HZL die Berufung zurück. Als Gründe gab es die „Gründe“ des Vorderrichters an. Wir halten auch diese Entscheidung für einen offensibaren Fehlspruch. — Die Frage, ob tarifpflichtige Zuschläge auch an Lehrlinge zu zahlen sind, stand in einigen Fällen zur Entscheidung. In dem einen Fall, Zuschläge an Lehrlinge für Karboniumarbeiten, zogen die Unternehmer ihren Einspruch zurück, im andern Fall wurde die ablehnende Entscheidung des Tarifamts München an dieses zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen; es müsse prüfen, ob die Ansprüche der Lehrlinge wegen der Zuschläge nicht etwa nach dem RTW, § 6 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 des Moders zum Lohn- und Arbeitsstatut zu berücksichtigen sind.

Nur erwähnt seien an dieser Stelle verschiedene Anträge auf grundsätzliche Entscheidungen. Leider sind sie zum Teil zurückgezogen worden. Soweit jedoch Entscheidungen gefällt worden sind, finden sie unsere Leser im Anhang zu diesem Aufsatze. Zusammenfassend sei gesagt, daß uns die diesmaligen Entscheidungen des HZL — vor allem in der Ferienfrage und der Bezahlung der Schulfunden an Lehrlinge — absolut nicht gefallen. Diese Entscheidungen und auch einige andere entsprechen nicht dem Sinn des

RTW und grenzen hart an die Verletzung von Treu und Glauben. Ein künftiger Reichsarbeitsvertrag muß an dem ersäen aussehen, vor allem muß er von juristischen Fußangeln befreit sein. Nun, der jetzige Reichsarbeitsvertrag hat nicht mehr langen Bestand. Bis zu seinem Ablauf empfehlen wir, in besonders gelagerten Fällen die Arbeitsgerichte in Anspruch zu nehmen. Es dürfte auf diese Weise manches zu korrigieren sein. — Nachstehend lassen wir nunmehr die Entscheidungen des HZL im Wortlaut folgen.

**Entscheidung 116. Antrag 217. Vertragsgebiet Norden.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes. Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Hamburg vom 3. Juli 1928, betreffend Bezahlung der Schulfunden.

Entscheidung vom 26. Juli 1928: Die Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Hamburg vom 3. Juli 1928 wird zurückgewiesen.

Gründe: In dem Satze 2 des § 6 Nr. 1 des Reichsarbeitsvertrages erscheint nur die tatsächliche Arbeitszeit des Betriebes und nicht die übliche als gemeint, das heißt, der Lehrling kann Bezahlung der Schulfunden nur verlangen, wenn im Betriebe während dieser Schulfunden gearbeitet wird. Es ist aus keiner Bestimmung des Reichsarbeitsvertrages ersichtlich, daß der Lehrling bezüglich der Entlohnung befreigestellt sein sollte, als der Vollarbeiter. Der Spruch des Tarifamts verstößt hiernach weder gegen den Wortlaut noch den Sinn des Reichsarbeitsvertrages.

**Entscheidung 117. Antrag 131. Vertragsgebiet Mecklenburg.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes (Arbeitsgeberverband für das Baugewerbe der beiden Mecklenburg). Berufung gegen die Schiedssprüche des Tarifamts Mecklenburg vom 14. Februar 1928, betreffend Bezahlung von Schulfunden an Lehrlinge.

Entscheidung vom 26. Juli 1928: Auf die Berufung werden die Schiedssprüche des Tarifamts Schwerin vom 14. Februar 1928 dahin abgeändert, daß die tarifliche Entscheidung der in den beiden Schiedssprüchen genannten Lehrlinge insoweit nicht zu zahlen ist, als während der Schulfunden im Betriebe nicht gearbeitet worden ist.

Gründe: In dem Satze 2 des § 6 Nr. 1 des Reichsarbeitsvertrages erscheint nur die tatsächliche Arbeitszeit des Betriebes und nicht die übliche als gemeint, das heißt, der Lehrling kann Bezahlung der Schulfunden nur verlangen, wenn im Betriebe während dieser Schulfunden gearbeitet wird. Es ist aus keiner Bestimmung des Reichsarbeitsvertrages ersichtlich, daß der Lehrling bezüglich der Entlohnung befreigestellt sein sollte, als der Vollarbeiter. Etwas weitergehende Rechte aus dem Lehrvertrage werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

**Entscheidung 118. Anträge 160, 212, 171, 178. Vertragsgebiet Norden.**

Lohnstreitsache 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, 3. des Zentralverbandes der Maschinenisten und Heizer, 4. des Deutschen Baugewerksbundes. Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung (Schluß vom 14. April 1928, Nr. 104 des HZL).

Im Anschluß an die Teilschcheidung des Haupttarifamts vom 14. April 1928 fällt das Haupttarifamt am 26. Juli 1928 nachstehende weitere Entscheidung: Die Lohnregelung für das Vertragsgebiet Norden gilt nur für die Zeit bis 28. September 1928. Für die Zeit vom 27. September 1928 an muß der Lohn bezüglich neu geregelt werden, da sich nur mit völliger Sicherheit feststellen lassen, daß sämtliche bezirksliche Parteien darüber einig waren, daß auch für die Zeit bis zum 31. März 1929 Löhne festgesetzt werden sollten.

**Entscheidung 119. Antrag 200. Vertragsgebiet Norden.**

Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, E. V., Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 3. Mai 1928, betreffend Ueberstundenbezahlung.

Entscheidung vom 26. Juli 1928: Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe: Der Inhalt des Tarifamtspruchs stellt keine berufungsfähige Entscheidung dar (§ 11 Nr. 21 a RTW).

**Entscheidung 120. Antrag 211. Vertragsgebiet Norden.**

Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 1. Juni 1928, betreffend Anrechnung der Wartezeit auf den Ferienanspruch.

Entscheidung vom 26. Juli 1928: Die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 1. Juni 1928 wird dahin abgeändert, daß in den beiden Streitfällen den Arbeitnehmern Ferien nicht zustehen.

Gründe: Nach dem feststehenden Sachverhalt sind die fraglichen Arbeitnehmer entlassen worden. § 10 Nr. 5 des Reichsarbeitsvertrages macht keinen Unterschied zwischen endgültigen Entlassungen und Entlassungen auf vorübergehende Zeit. Es muß daher auch eine Entlassung, der nach Ablauf des Frostes eine Wiedereinstellung folgt, als Entlassung und nicht als bloßes Aussetzen gelten. Daher ist die Zwischenzeit in den vorliegenden Streitfällen nicht als Wartezeit mit anzurechnen.

**Entscheidung 121. Antrag 213. Vertragsgebiet Norden.**

Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 1. Juni 1928, betreffend Entlassung eines Baulegitierten.

Entscheidung vom 26. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Entscheidung 122. Antrag 133.**

Grundsätzliche Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes. Antrag auf grundsätzliche Entscheidung zu § 5

Ziffer 8 RTW, über Anwendung der Bestimmung über beschränkte Leistungsfähigkeit auch auf Kriegsverletzte. Festsellung vom 26. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Festsellung 123. Antrag 132. Vertragsgebiet Pommern.**

Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Steffin vom 14. März 1928 (Vertragshilfe zur Festsellung von Richtlinien für Lehrlingsentlohnung).

Festsellung vom 27. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Entscheidung 124. Antrag 216. Vertragsgebiet Pommern.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes. Berufung gegen den Beschluß des Tarifamts Steffin vom 3. Juli 1928. (Anwendung des ersten Satzes der Ziffer 5 a § 10 RTW, wenn der Arbeiter die Papiere zum Zwecke der Erlangung der Erwerbslosenunterstützung ausgeben wird.)

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Der Beschluß des Tarifamts Steffin vom 3. Juli 1928 wird aufgehoben und der Streitfall zur nochmaligen Verhandlung und anderweitigen Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: Das Tarifamt war nach § 11 Nr. 1 des Reichsarbeitsvertrages zur sachlichen Entscheidung verpflichtet. Der Umstand, daß die zur Verhandlung stehende Einzelschlichtung die Auslegung von Tarifbestimmungen nötig macht, befreit das Tarifamt nicht von dieser Pflicht (§ 11 Nr. 1 Satz 2 RTW).

**Entscheidung 125. Antrag 195. Vertragsgebiet Bayern.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 26. April 1928, betreffend Bezahlung des Zementarbeiterlohnes bei Herstellung des armierten Betons.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Die Entscheidung des Tarifamts München vom 26. April 1928 wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und anderweitigen Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: Dem Tarifamt ist darin zuzustimmen, daß das Einstampfen armierten Betons an sich nicht die Qualifizierung zum Zementarbeiter ist. Es muß aber noch geprüft werden, ob nicht bei diesen Einstampfarbeiten auch Arbeitnehmer beschäftigt werden, die die Bedingungen der Anmerkung 3 zu § 5 des Reichsarbeitsvertrages erfüllen. Die Auffassung, daß nur der „Flechter“ als Zementarbeiter zu gelten hat, ist zu eng.

**Festsellung 126. Antrag 196. Vertragsgebiet Bayern.**

Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 27. April 1928, betreffend Bezahlung der Schulfunden an Lehrlinge auch während der Zeit des Auslehrens.

Festsellung vom 27. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Entscheidung 127. Antrag 201. Vertragsgebiet Bayern.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes. Berufung gegen den Spruch des Tarifamts München vom 18. Mai 1928, betreffend Entlohnung bei der Baustelle 1 der mittleren Jar 2. G.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksarbeitsamts München vom 18. Mai 1928 wird zurückgewiesen.

Gründe: Die Entscheidung verstößt nicht gegen den Reichsarbeitsvertrag. Im Reichsarbeitsvertrag ist nicht verboten, die in § 1 Ziffer 1 b zugelassene Sonderregelung auch auf Hochbauten zu erstrecken, die den Zwecken zusammenhängender Tiefbauwerke dienen.

**Entscheidung 128. Antrag 182. Vertragsgebiet Ostpreußen.**

Streitsache der drei Arbeitgeberverbände. Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Königsberg vom 31. März 1928, betreffend Lohnklasseneinteilung.

Festsellung vom 27. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Entscheidung 129. Antrag 197. Vertragsgebiet Ostpreußen.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes. Antrag auf Entscheidung, betreffend Entlohnung aller an Pfahrrahmen beschäftigten Hilfsarbeiter als Bauhilfsarbeiter.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Rammhilfsarbeiter im Sinne des Bezirksarbeitsvertrages sind solche Hilfsarbeiter, die unmittelbar bei der Ramme in irgendeiner Weise beschäftigt sind.

Gründe: Die Bezirksparteien haben es unterlassen, den Begriff des Rammhilfsarbeiters in ihren Abmachungen klarzustellen. Im Zweifel darf dieser Begriff nicht zu weit gefaßt werden, und man muß sich an den Wortlaut „Rammhilfsarbeiter“ selbst halten. Aus ihm geht hervor, daß der betreffende Arbeiter beim Rammgeschäft selbst tätig sein muß. Vorbereitungsarbeiten sowie Zubringerarbeiten gehören nicht hinzu. — Das Haupttarifamt mußte diese Entscheidung fällen, da im Tarifamt — anheiden infolge Stimmtenkung des Vorstehenden, im Widerspruch zum § 11, Ziffer 7, Satz 3 RTW — eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

**Festsellung 130. Antrag 203. Vertragsgebiet Ostpreußen.**

Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Königsberg in Preußen vom 9. Mai 1928, betreffend Erhöhung der Akkordlöhne.

Festsellung vom 27. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Entscheidung 131. Antrag 198. Vertragsgebiet Ostpreußen.**

Streitsache 1. des Deutschen Baugewerksbundes, 2. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Königsberg i. Pr. vom 9. Mai 1928, betreffend Akkordlöhne für Pugarbeiten.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Königsberg in Preußen vom 9. Mai 1928 aufgehoben und die Streitfrage zur nochmaligen Verhandlung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: 1. Die Zuständigkeit der Tarifinstanzen zur Vertragshilfe ist begründet, da die bezüglichen Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages einen wesentlichen Bestandteil der Akkordvereinbarung bilden (vergleiche auch die Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 40). 2. Die Vertragshilfe kann auch verlangt werden, da die Geltungsdauer der bisher vereinbarten Akkordsätze abgelaufen ist. 3. In der Sache selbst kann gemäß § 11 IV Ziffer 24 c des Reichsarbeitsvertrages das Haupttarifamt nicht selbst entscheiden, sondern es mußte die endgültige Entscheidung dem Bezirksarbeitsamt aufgeben, vor dem die Antragsteller ihre weitergehenden Forderungen näher begründen mögen.

Entscheidung 132. Antrag 206. Vertragsgebiet Württemberg.

Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Stuttgart vom 18. April 1928, betreffend vierzehntägige Lohnzahlung.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamts Stuttgart vom 18. April 1928 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: Das Tarifamt geht zu Unrecht davon aus, daß sowohl das Vorhandensein einer größeren Arbeiterzahl als auch die entfernte Lage der Arbeitsstelle zumamentreffen müssen, um die vierzehntägige Lohnzahlung zuzulassen. Diese Auslegung steht mit § 5 Nr. 13 des Reichsarbeitsvertrages nicht im Einklang. Ferner wird die Auffassung, daß nur bei völliger Unmöglichkeit der vierzehntägigen Lohnzahlung die vierzehntägige Lohnzahlung sei, dem Sinn der Bestimmung nicht gerecht. Vielmehr muß schon bei dem Vorliegen größerer Schwierigkeiten die vierzehntägige Lohnzahlung als zulässig erachtet werden. — Unter Zugrundelegung dieser Auffassung wird das Tarifamt den Tatbestand näher festzustellen und zu prüfen haben.

Entscheidung 133. Antrag 205. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Streitfrage des Zentralverbandes der Zimmerer. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 5. Juni 1928, Verpflichtung zur wöchentlichen Lohnzahlung.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 5. Juni 1928 wird zurückgewiesen.

Gründe: Die tatsächliche Feststellung des Tarifamtes, daß die Arbeiterzahl im streitigen Falle eine größere im Sinne des § 5 Nr. 13 des Reichsarbeitsvertrages ist, verstoßt nicht gegen den Sinn des Reichsarbeitsvertrages. Dieser sieht keine bestimmte Zahl als Grenze für den Begriff „größere Arbeiterzahl“ vor. Und die Worte „nicht möglich“ stehen offensichtlich nicht in dem Sinne von „unmöglich“, sondern in dem Sinne von „nicht zumutbar“ (vergleiche auch die Entscheidungen Nr. 50 und 132 des Haupttarifamts).

Entscheidung 134. Antrag 219. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Streitfrage des Zentralverbandes der Zimmerer. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 10. Juni 1928, Zulassung der wöchentlichen Lohnzahlung gemäß § 5 RTV.

Entscheidung vom 27. Juli 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 10. Juni 1928 wird zurückgewiesen.

Gründe: Die tatsächliche Feststellung des Tarifamtes, daß die Arbeiterzahl im streitigen Falle eine größere im Sinne des § 5 Nr. 13 des Reichsarbeitsvertrages ist, verstoßt nicht gegen den Sinn des Reichsarbeitsvertrages. Dieser sieht keine bestimmte Zahl als Grenze für den Begriff „größere Arbeiterzahl“ vor. Und die Worte „nicht möglich“ stehen offensichtlich nicht in dem Sinne von „unmöglich“, sondern in dem Sinne von „nicht zumutbar“ (vergleiche auch die Entscheidungen Nr. 50 und 132 des Haupttarifamts).

Entscheidung 135. Antrag 210. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes. Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Berlin vom 1. Juni 1928, betreffend Urlaubsgewährung.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

Feststellung 136. Antrag 194. Vertragsgebiet Brandenburg.

Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes (Brandenburgischer Bauergewerksverband). Antrag auf Abänderung der Ziffer 2 der Entscheidung Nr. 115 vom 15. April 1928.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Auf den Antrag des Brandenburgischen Bauergewerksbundes vom 28. April 1928 wird festgestellt, daß der Geh. — und zwar für alle Ortsklassen — in der Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 115 vom 15. April 1928 im Widerspruch mit § 11 Ziffer 24 a des Reichsarbeitsvertrages steht.

Entscheidung 137. Antrag 202. Vertragsgebiet Westdeutschland.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Dortmund vom 26. April 1928, betreffend Entlohnung eines Arbeiters an einem normalen Fundament.

Entscheidung vom 28. Juli 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Dortmund vom 26. April 1928 wird zurückgewiesen.

Gründe: Das Tarifamt hat tatsächlich festgestellt, daß die fraglichen Fundamente nicht normale im Sinne der Anmerkung 2 zu § 5 Ziffer 5 des Reichsarbeitsvertrages sind. Die Entscheidung läßt nicht erkennen, daß bei dieser Feststellung das Tarifamt die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages über normale und nichtnormale Fundamente falsch

aufgefaßt hat. Und es läßt sich somit nicht feststellen, daß die Entscheidung gegen den Wortlaut oder Sinn des Reichsarbeitsvertrages verstößt.

Entscheidung 138. Anträge 187, 193. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Streitfrage 1. des Deutschen Bauergewerksbundes, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 27. März 1928, betreffend Bezahlung 1/2 Stunde Pause als Arbeitszeit gemäß § 4 Ziffer 5 b RTV.

Entscheidung vom 28. Juli 1928: Die Berufungen gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 27. März 1928 werden zurückgewiesen.

Gründe: Den Ausführungen des Tarifamts ist beizutreten.

Entscheidung 139. Antrag 195. 2. Vertragsgebiet Bayern.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 26. August 1928, betreffend Bezahlung der vollen Entschädigung für Lehrlinge gemäß § 5 Ziffer 20 a bis s des Reichsarbeitsvertrages.

Entscheidung vom 28. Juli 1928: Die Entscheidung des Tarifamts München vom 26. April 1928 wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: Die Entscheidung des Tarifamts ist nur auf den Landesarbeitsvertrag gestützt worden. Es bleibt aber außerdem zu prüfen, ob die Ansprüche der Lehrlinge hinsichtlich der Zuschläge nicht etwa nach dem Reichsarbeitsvertrag § 6, Nr. 1, in Verbindung mit § 3 des Meisters zum Lohn- und Arbeitsvertrag zu berücksichtigen sind (vergleiche auch die Entscheidung Nr. 58 des Haupttarifamts).

Feststellung 140. Antrag 207. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 30. Mai 1928, betreffend Zuschlag für Karbolinumsarbeiten an Lehrlinge.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 141. Antrag 204. Vertragsgebiet Sachsen.

Grundfällige Streitfrage des Zentralverbandes der Zimmerer. Antrag auf grundfällige Entscheidung, daß das Tarifamt wegen Erfüllung des § 6 Ziffer 2 auch dann in Verhandlung einzutreten verpflichtet ist, wenn der Antrag nur von einer am Bezirksarbeitsvertrag beteiligten Organisation gestellt ist.

Entscheidung vom 28. Juli 1928: 1. Bezirksparteien sind verpflichtet, über Zulassung des § 6 Ziffer 2 des Reichsarbeitsvertrages in Verhandlungen zu treten, sobald auch nur eine bezirkliche Organisation dies beantragt. 2. Das Tarifamt ist verpflichtet, wenn Verhandlungen zu 1 scheitern, auf Antrag auch nur einer Bezirksorganisation tätig zu werden, seine Zuständigkeit zu prüfen und bei Bejahung der Zuständigkeit zur Sache zu verhandeln und zu entscheiden.

Feststellung 142. Antrag 188. Vertragsgebiet Westmark.

Streitfrage der vier Arbeitnehmerverbände. Antrag auf Entscheidung, daß der Bauergewerksverband „Westmark“ verpflichtet ist, innerhalb des Gebiets Nabe die Lohnverhandlungen zu führen und das Tarifamt tätig werden zu lassen.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 143. Antrag 208. Vertragsgebiet Niederschlesien.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Breslau vom 3. Mai 1928, betreffend Fundamentierungsarbeiten.

Entscheidung vom 28. Juli 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Breslau vom 3. Mai 1928 wird zurückgewiesen.

Gründe: Das Tarifamt hat tatsächlich festgestellt, daß die fraglichen Fundamente nicht normale im Sinne der Anmerkung 2 zu § 5 Ziffer 5 des Reichsarbeitsvertrages sind. Es ist nicht ersichtlich, daß bei dieser Feststellung gegen den Wortlaut oder Sinn des Reichsarbeitsvertrages verstoßen worden ist.

Feststellung 144. Antrag 218. Vertragsgebiet Unterwester-Gms.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes. Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Bremen vom 28. Juni 1928, betreffend Rammarbeiten.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 145. Antrag 209.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes. Grundfälliger Antrag über Bezahlung der für Betonbauten beschafflichen Eisenbieger.

Gründe: Die Entscheidung vom 28. Juli 1928. Die für Betonbauten beschafflichen Eisenbieger haben dann Anspruch auf den Lohn des Zementarbeiters, wenn sie die Bedingungen der Fußnote 3 zu § 5 des Reichsarbeitsvertrages erfüllen, das heißt, tätig sind, auch die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Zementfacharbeiters auszuführen.

Feststellung 146. Antrag 214.

Streitfrage des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter. Antrag auf Feststellung, daß das Arbeitsgericht in Fällen des § 11 Ziffer 2 des Reichsarbeitsvertrages angerufen werden kann, ohne daß sich die Schlichtungskommission damit befaßt.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

Feststellung 147. Antrag 215.

Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes, betreffend Antrag auf grundfällige Entscheidung, daß Arbeiter während der Krankheit nicht wegen Arbeitsmangels entlassen werden dürfen.

Feststellung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 148. Antrag 199. Grundfällige Streitfrage des Deutschen Bauergewerksbundes, betreffend Antrag auf grundfällige Entscheidung über den Lohn der ungelerneten Arbeiter, die bei Betonarbeiten im Tiefbaugewerbe Beton durch Handarbeit mischen.

Grundsätzliche Entscheidung vom 28. Juli 1928: Der Antrag wird abgelehnt, da die gewünschte Feststellung die Zuständigkeit des Haupttarifamtes überliegen würde. Die Feststellung würde eine Ergänzung und nicht nur eine Auslegung des Reichsarbeitsvertrages bedeuten.

**Sam 11. August.**

Der Monat August ist für Deutschlands Geschichte von großer Bedeutung. Im August 1914 brach der Weltkrieg aus. Eine neue Periode der Menschheitsgeschichte wurde mit diesem Kriege eingeleitet. Am 11. August befehlt das deutsche Volk den Verfassungstag. Im Jahre 1919 wurde an diesem Tage die gegenwärtige Reichsverfassung in Kraft gesetzt. Bei dem Mangel eines deutschen Nationalfeiertages gingen schon längst die Vorstellungen dahin, den 11. August zum Nationalfeiertag zu erheben. Der Reichstag hat bereits einer entsprechenden Vorlage zugestimmt. Die gegenwärtige Reichsregierung hat in ihrem Regierungsprogramm in Aussicht gestellt, daß sie diese Frage in aller nächster Zeit zu regeln gedenkt. In der Erklärung des Reichskanzlers wurde hierüber folgendes gesagt: „Eine fruchtbare Arbeit auf dem Gebiete der Außen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik ist nur möglich auf dem Fundament eines festen Staatsgefüges, dessen Grundzüge unsere Weimarer Verfassung ist. Es ist die vornehmste Aufgabe der Reichsregierung, auf dieser Grundlage unser Staatswesen im demokratischen Sinne auszubauen und für die Ehrung und Achtung der Republik und ihrer Symbole einzutreten. Sie wird die vom Reichstag beschlossene Initiativvorlage über den Verfassungstag unverzüglich beim Reichstag einbringen. Es ist selbstverständlich, daß sie die Verfassung gegen jeden gefährlichen Angriff, gleichviel von welcher Seite er kommen mag, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln schützen wird.“

Der Verfassungstag hat für das arbeitende Volk eine besondere Bedeutung. Man kann wohl mit Sicherheit aussprechen, daß die gegenwärtige Reichsverfassung schweren Erleichterungen nicht mehr ausgesetzt ist. In seiner Eröffnungsrede konnte der Genosse Hermann Müller mit Recht folgende Feststellung machen: „Die Fundamente des neuen Staates, der Deutschen Republik, stehen sicher und unerschütterlich.“ Außer einigen Hitzköpfen links und rechts hat sich der übergroße Teil der deutschen Bevölkerung mit der republikanischen Staatsform abgefunden. Die Monarchie ist die Staatsform einer überlebten Epoche. Und das ist es bezeichnend, daß selbst innerhalb der Partei der Monarchisten der Deutschnationalen Volkspartei, Stimmen laut werden, die gegenwärtige Republik als gegeben zu betrachten und ihr die Anerkennung nicht zu verweigern. Allerdings ist der Rufer in der deutschnationalen Wäpfe, der Abgeordnete Lambach, seines Zeichens Geschäftsführer des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, von einer Parteifraktion aus der Deutschnationalen Partei ausgeschlossen worden. Jedoch haben sich viele deutschnationale Parteimitglieder mit den Ansichten Lambachs einverstanden erklärt, weshalb man wohl mit Sicherheit annehmen kann, daß das Parteigericht, dem die Nachprüfung dieses Ausschlußantrages vorgelegt wird, diesen ersten Spruch aufheben wird. Wird der Ausschluß Lambachs nicht rückgängig gemacht, so ist aber damit zu rechnen, daß es zu einer Spaltung der Deutschnationalen Volkspartei kommt. Wenn so etwas geschieht am grünen Holz, was soll es dann am dünnen Ende!

Soweit die Deutsche Volkspartei, das Zentrum und die Demokraten in Frage kommen, so dürfte in diesen Parteien sehr wenig Neigung bestehen, die republikanische Staatsform anzufassen. Sie sind klug genug, den gegebenen Zustand bestehen zu lassen. Die Unternehmer sind sicher nicht alle Freunde der neuen Staatsform, aber höchstens einige Hitzköpfe unter ihnen dürften der Meinung sein, daß gegen den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Verfassung geändert werden kann. Überdies haben sie im neuen Staat insofern eine starke Position inne, weil sie die oberste Schicht der Bevölkerung darstellen. Die übergeordneten Gebilde und Instanzen von früher, die Monarchie, das Junkertum, die hohen Militärs usw., sind von der Bühne des politischen Lebens abgetreten und haben dem industriellen und kommerziellen Unternehmertum Platz gemacht. Es ist wichtig, diese Tatsache zu betonen, weil nicht zuletzt daraus die staatspolitische Einstellung des Unternehmertums zu erklären ist.

Das arbeitende Volk Deutschlands ist von Natur aus Anhänger der republikanischen Staatsform. Die Arbeiter, Angeestellten und unteren Beamten bejahen die republikanische Staatsform mit ihrem ganzen Herzen. Sie haben nur den einen Wunsch, auf dem selbstgefügten Grunde der republikanischen Staatsform weiterzubauen und unablässig ihre soziale Reformarbeit fortzuführen. Die Zukunft in Deutschland hindert nicht befriedigend. Es heißt noch sehr viel, ehe man von einem wirtschaftlichen und sozialpolitischen Musterstaat reden kann. Das arbeitende Volk ist aber davon überzeugt, daß ein staatspolitischer Aufbau, namentlich nach einem verlorenen Kriege, nur langsam vor sich gehen kann. Nur eine feste und entschlossene Entschlossenheit nach aufwärts bietet die Gewähr, daß etwas Dauerndes geschaffen werden kann. Man braucht sich nur das Programm der gegenwärtigen Reichsregierung anzusehen, um zu erkennen, wie unendlich viel auf dem Wege zur Vollkommenheit noch geleistet werden muß. Zählen wir nur einige von den Punkten auf, die die gegenwärtige Regierung nach ihrem Programm in Angriff zu nehmen gedenkt: Regelung des Kartell- und Trustproblems; Heranbildung von Facharbeitern; Gekaufte Arbeit über den endgültigen Reichswirtschaftsrat; Notprogramm für die Landwirtschaft; Ratifizierung des Washingtoner Abkommens; Schutz der Jugendlichen; Neugestaltung des Arbeitsvertrages; Regelung der Arbeitslosenversicherung; Milderung der Wohnungsnot; Beseitigung der Todesstrafe; Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern usw. Jeder

einzelne Programmpunkt hat vor sich einen Berg von Schwierigkeiten. Ihn zu überwinden ist nur möglich, wenn das arbeitende Volk treu und fest daran mitarbeitet. Wir wollen es unterlassen, im einzelnen noch auf bestimmte Reformarbeiten einzugehen. Schon die genannte Aufzählung der einzelnen Programmpunkte läßt die Erfordernisse der Zukunftserwartung erkennen. Deshalb steht die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft zur Republik. Daraus ergibt sich auch die Bedeutung des Verfassungskongresses. Er soll Anregung und Mahnung zugleich sein, mit aller Entschiedenheit den Staat wohnlicher und besser auszubauen. Das arbeitende Volk bildet nicht nur die Mehrheit, sondern auch den wichtigsten Bestandteil des Staates. Dieser kann deshalb nur stehen und weiter gedeihen, wenn er von den Hand- und Kopfarbeitern getragen und unterstützt wird. Die Liebe des Volkes gehört aber nur einem sozialen Volksstaat, wo für platonische Auswüchse kein Platz mehr und die dauernde Herrschaft des Volkes gesichert ist.

**Das „Problem“ der „berufsüblichen“ Arbeitslosigkeit.**

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung will in dem ungerichteten Begehren, den Bauarbeitern im Bezuge der staatlichen Arbeitslosenunterstützung eine verschärfende Ausnahmestellung zuzuwenden, absolut nicht nachlassen. Wie berichtet bereits in der Nummer 28 des „Grundstein“ über eine Besprechung am 3. Juli in der Reichsanstalt, wozu letztere Vertreter der für berufsübliche Arbeitslosigkeit in Betracht kommenden Arbeiter- und Unternehmerorganisationen geladen hatte. In einer Klärung der Dinge kam es damals nicht. Der Vertreter der Reichsanstalt stellte dann in Aussicht, in den nächsten Wochen die Vertreter der einzelnen Berufe (außer den Arbeitern des Baugewerbes sind auch andere Berufe durch Ausnahmestimmungen bedroht) zu getrennten Besprechungen zu laden, um vor einer Beschlußfassung des Verwaltungsrats die Verhältnisse möglichst zu klären. Am 10. erfaunter mußte jetzt unser Bundesvorstand und mußten die übrigen Bauarbeiterverbände sein, als sie unterm 26. Juli von der Reichsanstalt ein Schreiben erhielten, worin behauptet wird, es sei in jener Sitzung verabredet worden, die Verbände sollten schriftliche Vorschläge über die „Lösung des Problems“ machen. Solche Vorschläge seien bisher dem Präsidenten der Reichsanstalt nicht zugegangen. Er bringe deshalb die Angelegenheit in Erinnerung und bitte um möglichst beschleunigte Ausherrung, da der für diesen Zweck eingeleitete Unterausschuß des Verwaltungsrats im August die Verhandlungen zu Ende führen müsse. Auf dieses Schreiben haben die Gewerkschaftsleitungen wie folgt geantwortet:

Hamburg, 1. August 1928.

In den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin NW. 40.

Besch.-S.: III 340/28 G. II. Ang.

Herr Präsident!

Die Vertreter der unterzeichneten Verbände erinnern sich nicht, daß in der Sitzung am 3. Juli dieses Jahres eine Verabredung getroffen worden sei, wonach die Verbände der Reichsanstalt schriftliche Vorschläge über die Lösung der Frage berufsüblicher Arbeitslosigkeit machen sollten. Nach reichstägiger Ueberlegung und Aussprache mit unsern Bezirksvorständen sehen wir uns auch heute nicht in der Lage, von dem von uns in der Sitzung am 3. Juli dieses Jahres eingenommenen Standpunkt abzuweichen. Eine „berufsübliche Arbeitslosigkeit“, die zu Ausnahmestimmungen, wenn auch nur gegen einzelne Berufsgruppen des Baugewerbes, Veranlassung geben könnte, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
 Deutscher Bauergewerksbund, gez. R. Wernhard.  
 Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, gez. W. Wolgast.  
 Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder, gez. K. Meyrens.  
 Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, gez. J. Wiedeberg.

Die Antwort der baugewerblichen Arbeiterverbände ist eindeutig. Zweideutig erscheint uns das Verhalten der Reichsanstalt. Es spricht in ihrer Zuschrift von einer „Lösung des Problems“. Was heißt hier Lösung, was Problem? Die Bauarbeiter beanspruchen in der Frage der Arbeitslosenunterstützung gleiches Recht. Sie können nicht einsehen, daß hier bei zweierlei Maß gemessen wird; denn fürs erste zahlen sie gleich allen andern Arbeitern ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, und zum zweiten dürfte es — wenn man schon eine „berufsübliche“ Arbeitslosigkeit konstruieren will — schwer sein, den Nachweis einer n o t w e n d i g e n berufsüblichen Arbeitslosigkeit bei den Bauarbeitern zu erbringen. Oder ist der Begriff der berufsüblichen Arbeitslosigkeit schon d a n n gegeben, wenn nicht dem Bedarf entsprechend gebaut und außerdem aus Trägheit die Ausführung von Bauarbeiten vielfach sinnlos zusammengeballt und trotz aller ministeriellen Ermahnungen nicht auf das ganze Jahr verteilt wird?

Wir beharren auf dem Standpunkte, daß jede Ausnahmestellung der Bauarbeiter im Arbeitslosenunterstützungsbezug ein so z i a l e s U n r e c h t wäre. Dabei beharren wir trotz aller gegenteiligen Auffassungen in der Reichsanstalt. Wir erwarten, daß sie ihre bisherige Auffassung revidiert und Arbeiterlosigkeiten, die vor allem durch eine schlechte Wirtschaft zu etwa größerer Arbeitslosigkeit als andere verurteilt werden, für diese soziale Not nicht noch besonders büßen läßt!

**Eine bedeutungsvolle Grundsteinlegung.**

Am 29. Juli ist in B e r n a u, einem kleinen Städtchen im Norden Berlins, der Grundstein zur Bundeschule des DVOB gelegt worden. Sicher ein bedeutungsvolles Ereignis, das in der Gewerkschaftsbewegung freudigen Widerhall finden muß. Bernau glänzte im Flaggenmarch. Aus Berlin, der nahen und ferneren Umgebung war eine zahlreiche Schar Gewerkschaftskollegen nach Bernau gekommen, um dem Festakt die entsprechende Weihe zu geben. Allein

der Baugewerksbund war mit 24 Bannern vertreten. Das Bezirkssekretariat des DVOB, Berlin-Brandenburg-Grenzmark hatte die Organisation des Aufmarsches und des Volksfestes übernommen. Neben einer großen Zahl Berliner Gewerkschafter waren 33 Ortsausschüsse der Provinz Brandenburg, ferner solche aus der Grenzmark, aus Pommern und Delegationen der Verbände vertreten, außerdem der Bundesauschuß, Vertreter der Behörden usw. Vor dem festlich geschmückten Rathaus begann die eigentliche Feier. Der Bernauer Arbeitergängerchor „Freiheit“ leitete die Feier mit dem „Festgruß“ ein. Der Bürgermeister der Stadt Bernau, Dr. Gerike, gab in seiner Begrüßungsrede der Freude der Stadt Ausdruck, die Schule innerhalb ihrer Bemerkung erleben zu sehen. Nach einer Begrüßung des Vorsitzenden des Ortsausschusses Bernau hielt der Bezirkssekretär des DVOB, P o l l m e r s h a u s, eine kurze Ansprache, in der er auf das bedeutsame Ereignis hinwies. Auf die Bedeutung der Jugendbewegung eingehend, übergab der Redner der ersten gewerkschaftlichen Jugendgruppe des Bezirks, der Jugendgruppe Lukenwalde, einen Wimpel. — Darauf setzte sich der etwa 2 Kilometer lange Festzug nach dem Bauplatz in Bewegung. Hier angekommen, spielte der Polnarenchor der Staatsoper Berlin den „Festmarsch“ von Lohmann, worauf der Gesangverein der Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer „Topographie“ das Lied „Kraft den Tag“ sang. Der Sprech- und Bewegungchor der freien Gewerkschaftsjugend Berlin brachte daraufhin äußerst wirkungsvoll die Gesänge am Werktag zu Gehör. Die Festansprache hielt der Bundesvorsitzende, Genosse L e i p a r t. Nach den begründenden Worten ging er auf die Bedeutung der Bundeschule für die Gewerkschaftsbewegung ein. „Wissen ist Macht und Bildung macht frei“. Diese Worte sind für die deutsche Arbeiterbewegung stets eine Richtschnur gewesen. Die neue Bildungsschule wird von der vorwärtsstrebenden Kraft der Gewerkschaftsbewegung Zeugnis ablegen. Die Gewerkschaften sind nie einseitig in ihrer Zielsetzung gewesen. Neben ihrer ersten Aufgabe, der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ist die Gewerkschaftsbewegung stets ein Mittel gewesen, die Arbeiter im breitesten Maße an der Kultur teilnehmen zu lassen. Die neue Schule soll ein wichtiges gewerkschaftliches Krauszentrum sein. Wie die Schule wurde und was die Voraussetzung zu ihrer Entstehung war, das soll in der Urkunde niedergelegt werden, die in den Grundstein eingemauert wird. Sollte diese Urkunde einmal ans Tageslicht kommen, dann möge sie zukünftigen Geschlechtern Kenntnis geben von dem, was die Gewerkschaften einmals darstellen und welche Ziele sie sich gestellt hatten. Diese Schule soll nicht nur eine Stätte des Lernens, sondern auch ein Lebensstätte für ihre Schüler sein. Sie sollen hier frohe Wochen erleben, um das Gefühl echter Kameradschaftlichkeit und gegenseitiger innerlicher Verbundenheit mit nach Hause zu nehmen. Leipzig schloß seine zu Herzen gehende Rede mit einem Hoch auf die Zukunft der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Der Bildungssekretär des DVOB, S c h l e r verlas daraufhin die Urkunde und überantwortete sie einer Metallhülle, auf daß fernere Geschlechter von ihr Kenntnis nehmen. Die Hülle wurde zugestiftet, und 3 Maurergesellen begannen, den Grundstein zu legen. Der Polnarenchor begleitete diese Handlung mit dem „Siegestied“ von Händel. Die 3 Hammerstöße, die Johann Leipzig auf den Sozialistat, begleitete er mit den Worten: „Für den Fortschritt der deutschen Gewerkschaften, für das Wohl des deutschen Volkes!“ Der Landrat S c h l e m m i n g e r, der Bernauer Bürgermeister und der bauleitende Architekt Hannes M e p e r begleiteten ihren Hammerstöße mit anerkennenden Worten für das kulturpolitische Wirken des DVOB. Mit einem gemeinsamen Gesang ging die eindrucksvolle Feier zu Ende. Es wird noch einige Zeit dauern, dann werden die ersten Schüler in der Bundeschule ihren Einzug halten. Groß wird die Zahl dieser sein, die nach Bernau entsandt werden, um dort die nötige Schulung für den Kulturkampf der Gewerkschaften zu erhalten. Somit wird der Name Bernau für die zukünftige Bewegung von großer Wichtigkeit sein.

**Abbau der industriellen Reservearmee.**

Von Karl Marx haben wir die Erkenntnis, daß die kapitalistische Wirtschaft von einem ständigen Heer beschäftigungsloser Menschen begleitet ist. Marx fand dafür die Bezeichnung „industrielle Reservearmee“. Interessant ist, wie England, das sehr hart von der Arbeitslosigkeit betroffen ist, die Gefahr einer dauernden Arbeitslosigkeit bannen will. England hat seit Kriegsende eine Arbeitslosenanzahl von über 1 000 000. Die Arbeitslosigkeit ist dort größer als in Deutschland. Die Arbeitslosigkeit Englands ist aber nicht einheitlich. Es gibt Distrikte, wo sie sehr gering und andere, wo sie um so höher ist. Drei Industrieregionen sind es namentlich, die am schwersten in England daniederliegen: der Kohlenbergbau, die Eisenindustrie und die Textilindustrie. Am schwersten ist der Kohlenbergbau betroffen. Der englische Kohlenbergbau ist von öffentlichen Mitteln jahrelang unterstützt worden. Der große Streik 1926 brach im letzten Grunde deshalb aus, weil die Regierung sich dieser Last entledigen wollte. Gegenwärtig ist man wieder dabei, eine indirekte Staatshilfe für den Kohlenbergbau einzuführen. In der Eisenindustrie ist der Kampf die Erzeugung aus die Eisenverarbeitung von der Schiffbau, der schwerer davorliegt.

Um die Arbeitslosigkeit zu mildern, wurde Anfang dieses Jahres eine Kommission: J n d u s t r i a l T r a n s f e r e n c e B o a r d, gebildet, die Vorschläge zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit machen soll. Der jetzt vorliegende Bericht der Kommission enthält unter anderem den Vorschlag, aus den Bezirken des Kohlenbergbaus und der Eisenindustrie Arbeiter nach anderen Bezirken Englands oder nach anderen Ländern, namentlich nach den schwachbevölkerten Kolonien, zu verpflanzen. Man ist zu der Meinung gelangt, daß selbst bei günstiger Geschäftslage im Bergbau 200 000 Arbeiter und in der Eisenindustrie 100 000 dauernd beschäftigungslos bleiben. Will man diese Arbeiter in andere Gegenden ansiedeln, so muß mit der Verpflanzung einer Bevölkerungszahl von mindestens

600 000 bis 800 000 gerechnet werden. Daß eine solche Ueberführung großer Arbeitermassen nicht so leicht ist, braucht nicht des näheren auseinandergelegt zu werden. — Es sind aber auch noch andere Vorschläge, die zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in England gemacht werden. Der englische Wirtschaftstheoretiker J. M. K e p n e s lehnt sich in einem Aufsatz im „Berliner Tagelblatt“ mit der Notlage der englischen Wirtschaft auseinander. Er wendet sich gegen die Forderung der Unternehmer, die hohen Löhne Englands herabzusetzen. Ein weiterer Weg, der Schwierigkeiten Herr zu werden, ist die Rationalisierung die in der Einschränkung nicht rentabler Zweige und in der Beschränkung auf nützlichere Geschäfte ihren Ausdruck findet. Der dritte Weg ist der Versuch, die Volkbeschäftigung wichtiger Industriezweige durch künstliche Nachhilfe zu erreichen. Der Bank von England und dem englischen Schatzkanzler fallen hierbei wichtige Funktionen zu. Die Bank von England soll die Kreditbasis soweit vermehren, daß jeder Kreditfahrende die notwendigen Mittel erhält, um seine Geschäfte fortzuführen und zu erweitern. Also eine günstige Kapitalversorgung soll das Mittel sein, den Mechanismus der englischen Wirtschaft wieder in Gang zu setzen. Zu den Maßnahmen, die der Schatzkanzler vornehmen soll, rechnet Kepnes folgende: „Jede öffentliche Verwaltung und jede Lokalbehörde sollte ermutigt und unterstützt werden, alle guten Pläne für Kapitalanlagen, die fertig vorliegen oder vorbereitet werden können, durchzuführen, wie Straßen, Brücken, Hafenanlagen, Errichtung von Gebäuden, Ueberlegung verdienstlicher Viertel, Elektrizitätswerke, Telefonverbindungen usw. Solange wir unbeschäftigte Arbeiter sowie stillliegende Fabriken und mehr Ersparnisse haben, als wir zu Haus verwenden, ist es f ö r c h t i g, zu sagen, daß wir uns diese Dinge nicht leisten können. Denn mit den unbeschäftigten Arbeitern und Fabrikanlagen und mit Mitteln andern werden diese Dinge getan. Arbeiter, Zement, Stahl, Maschinen und Transportmöglichkeiten zur Verfügung zu haben und zu sagen, daß man es sich nicht leisten kann, den Bau von Häfen oder was es sonst auch sein mag, in Angriff zu nehmen, bedeutet ernste Selbstverwirrung.“

In Deutschland liegen die Verhältnisse ähnlich wie in England. Auch bei uns wird die Arbeitslosigkeit noch auf Jahre hinaus sehr groß sein, auch hierzulande wird es Industrien geben, die hinsichtlich der Arbeitskräfte weniger aufnahmefähig sind als früher. Was Kepnes für England vorschlägt, dürfte auch für Deutschland richtig sein. Vor allem ist es notwendig, die Hemmnisse zur Erlangung günstiger Kredite zu beseitigen. Die Reichsbank darf in ihrer Kreditbewahrung bestimmten wirtschaftlichen Notwendigkeiten sich nicht verschließen. In der gleichen Linie liegt die Forderung, Auslandskapital zu den günstigsten Bedingungen ungedemmt hereinzulassen. Und zwar nicht nur für die private Geschäftswelt, sondern auch für die öffentlichen Organe. Es ist ein Unfug sondergleichen, den Kommunen die Aufnahme von Anleihen zu erschweren, wenn sie auf der andern Seite eine große Zahl von Arbeitslosen durchzustehen haben. Was also auf diesem Gebiet liegt, müßte getan werden. Darüber hinaus hat aber auch die Regierung die Verpflichtung, bestmögliche öffentliche Mittel zu bereitstellen, um notwendige Arbeiten in Angriff nehmen zu können. Es ist beinahe als ein Unfug zu bezeichnen, daß die Reichsbank sehr dringende Arbeiten nicht zu vergeben vermag, weil sie ihr an Mitteln fehlt. Auch die gegenwärtige Regierung wird um die Lösung dieses Problems nicht herumkommen. Die Verminderung der industriellen Reservearmee gehört zu den dringendsten Notwendigkeiten einer gesunden Wirtschaftsentwicklung. Wie Kepnes mittelt, beträgt die Restproduktion einer arbeitenden Person in England 220 Pfund Sterling; das sind 4400 M. Eine Million nichtarbeitender Personen vermindert also die Produktion um 4,4 Milliarden Mark. Um diese ungeheure Summe wird die Kaufkraft der deutschen Bevölkerung geschwächt. Denn auch bei uns werden rund 900 000 bis eine Million Arbeitslose vorhanden sein. Daraus erhellt die volkswirtschaftliche Wichtigkeit des Arbeitslosenproblems. Kein Einfluß dürfte zu hoch sein, um hier zu einer Besserung zu gelangen. Von einer Milderung der Arbeitslosigkeit hängt aber zum großen Teil auch die Gewerkschaftsarbeit ab. Das dringende Interesse der Gewerkschaften, die Krise auf dem Arbeitsmarkt bald zu mildern, ist deshalb verständlich. Eine hungrende Bevölkerungsschicht, die nach Millionen zählt, bildet nicht nur eine Gefahr für den Staat, sondern auch für die Kulturarbeit der Gewerkschaften.

**Eine Schuldfrage.**

So befaßt sich ein Aufsatz in Nr. 30 der Wochenschrift des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Er handelt von der Steigerung der Unfallziffern im Baugewerbe. Schon in seiner Einleitung fühlt sich der Verfasser gemüht, den Gewerkschaften einen Seitenhieb zu verfechten. Er schreibt: „Dem bekannten Brauche der Nachkriegszeit zufolge wird auch diese Erscheinung nicht so sehr auf ihre Ursachen untersucht, denn als Anlaß zu einer „Schuldfrage“ genommen. In den Kreisen der Gewerkschaften — ist sich ja in solchen Fragen immer sachkundig fühlen — ist man rasch mit dem Urteil fertig. Es lautet: Die Profitsucht des Unternehmers bewirkt, daß die Unfallverhütungsvorrichtungen nur halbherzig werden, infolgedessen mehrten sich die Baumfälle. Daraus folgt: Die Bauarbeiter müssen die genaue Beachtung der Vorschriften durch geeignete Maßnahmen, im besonderen durch eine reichliche Zahl von Baukontrollen sichern.“ — An Hand von Zahlen aus dem Tätigkeitsgebiet der Sächsischen Bauergewerkschaften versucht der Verfasser, den Beweis zu führen, daß die große Steigerung der Unfälle in den letzten drei Jahren auf die Erweiterung des Unfallverhütungsvorschlages durch das Gesetz vom 14. Juli zurückzuführen, weil dort eine ganz erhebliche Anzahl von Fällen durch die Berufsgenossenschaft behandelt werden mußten, die früher lediglich durch die Krankenkassen zu entschädigen waren. Auch bei, wenn man die Zahl der einschlägigen Unfälle mit der vom Jahre 1925 verglichen wolle, etwa ein Zehntel abzusetzen, die sich auf dem Wege nach und von der Baustelle ereignet haben.



Zum nächsten Bezirksjugendtag wird um den Bezirksjugendwimpel ein harter Kampf entbrennen. Erwerdt Euch den Wimpel! Eifert in der Anfertigung von Arbeiten der Unnaer Jugendabteilung nach, die graphische Darstellungen über ihre gewerkschaftliche Arbeit aufstellte. — Der Wimpel wurde im Altener Burghof übergeben. Der Reichsjugendleiter, Kollege Pflasternik, hielt die Weiherede. „Einkigkeit gilt es allezeit zu halten. Jeder muß sich dieses Banners unseres Bundes würdig erweisen. Alle Kraft unserm Bund!“ — Anschließend wurde eine Wanderung gemacht. Sie war etwas heiß, etwas lang und etwas steinig, aber alles zusammengenommen doch so, daß die, die sich noch nicht zusammengefunden hatten, zusammenfanden. Das Proviantfaß hatte eine Panne. Das brachte etwas Verwunderung in die Reihen. Eine Panne des Autos stand ja auch nicht auf dem Programm. Aber es ging auch ohne die „Wurst“. Wir erreichten Lethmathe müde und hungrig, nachdem wir noch einen Kalksteinbruch besichtigt hatten. Dann ging es heim. Die Gewißheit haben wohl alle mit nach Haus genommen, daß wir bei einem solchen Geist unserer Jugend nicht um die Zukunft zu bangen brauchen.

Bezirksverband Hannover. Unser zweites Jugendtreffen war am 14. und 15. Juli in Minden. Besichtigt wurden bei dieser Gelegenheit die Schenke und die Stadt Minden. An der Ausstellung der Modelle hatten sich leider nicht alle Jugendgruppen beteiligt. Die Kommission für die Verleihung des Bezirksjugendwimpels hatte es sehr schwer, die beste Arbeit festzustellen, da alle Arbeiten sehr gut ausgeführt waren. — An der Feier im Stadttheater beteiligten sich aus 19 Baugewerkschaften 521 Jugendliche und 40 Jugendführer. Kollege Schiewer begrüßte im Namen der Baugewerkschaft Minden die Jugendkollegen; für den Bezirksverband las dies Kollege Drexler, der auch seine Freude darüber ausdrückte, daß die Jugendlichen so zahlreich erschienen seien. Drexler führte dann aus, daß die Zahl der Lehrlinge gegenüber der Vorkriegszeit um mehr als 200% gestiegen ist. Es sind jetzt 4473 Lehrlinge vorhanden, davon waren vor dem ersten Jugendtreffen 810 organisiert. Jetzt ist diese Zahl auf 1508 Lehrlinge gestiegen. Noch sind erst 37% der vorhandenen Lehrlinge organisiert, so daß den einzelnen Jugendgruppen noch ein großes Arbeitsfeld bleibt. An Jugendgruppen haben wir heute zwölf mehr als zur Zeit des ersten Jugendtreffens. In zehn Baugewerkschaften sind noch keine Jugendgruppen organisiert. Die meisten Jugendkollegen erhalten den tariflich festgelegten Lohn. Wer ihn nicht erhält, muß dies melden, damit eingegriffen werden kann. Verhandelt wurde in den Tarifgebieten

Braunschweig und Minden über die Festlegung von Richtlinien über die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der Gesellen. Sie haben aber noch zu keiner Einigung geführt. Für das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland ist noch nicht verhandelt worden. Wo Unternehmer vorhanden sind, die mehr Lehrlinge als Gesellen beschäftigen, ist uns dies ebenfalls mitzuteilen. Im allgemeinen könnten wir wohl mit der Entwicklung der Jugendabteilung zufrieden sein. Mit einem Hoch auf den Deutschen Baugewerksbund und seine Jugendgruppen schloß Drexler seine Ansprache. — Darauf wurde eine Serie Bilder von Städten, Schlössern und anderen bemerkenswerten Sehenswürdigkeiten des Harzes gezeigt. — Der vom Bezirksvorstand für die beste Arbeit gestiftete Jugendwimpel wurde der Jugendgruppe Goslar überreicht. Drexler sprach dabei die Hoffnung aus, daß jede Gruppe das Bestreben haben möge, im nächsten Jahre den Wimpel für sich zu erobern. — Am Sonntag lag ein Dampfer zur Fahrt auf der Weser bereit. Die Sonne lachte, und mit Gesang und Musik fuhren wir in einer zweieinhalbstündigen Fahrt mit einer kürzeren Unterbrechung in Porta, staunenswert bis Wolfo. Hier wurde das Schiff verlassen und zum Amtshäuserberg marschiert. Ein Teil der Jugendlichen blieb, weil es die Sonne allgütig mit uns meinte, in Wolfo in der Nähe des kühlen Wasserstroms. Nach zweieinhalbstündiger Fahrt wurde der Dampfer wieder bestiegen, und nun ging es in schneller Fahrt staunenswert bis Minden, wo dann die Rückreise in die Heimat angetreten wurde. Vom Wesfer begünstigt, hat unser Treffen einen guten Verlauf genommen. Hoffen wir, daß es allen Jugendlichen, die daran teilnahmen, lange in Erinnerung bleiben wird. Der Baugewerkschaft Minden danken wir für die freundliche Aufnahme.

### Aus den Baugewerkschaften

Glogau. Warnung! Wir warnen unsere Bundesmitglieder vor dem Tölpel Max Wolfersdorf, geb. am 13. Juli 1890 zu Rebesdorf. Wolfersdorf soll jetzt in Meßen sein. Er pumpt gern jeden an, „verfänselt“ dafür auch auf Nummernebene sein Mitgliedsbuch und wird dann „neues“ Mitglied, weil ihm das billiger zu stehen kommt. Jedenfalls „vergiftet“ er stets das Wiederzutrückgeben. Wenn also kein wohlverdientes Lied lieb ist, der hüße ihn, Wolfersdorf etwas zu leihen. Es dürfte auf immer verloren sein.

Paffau. „Die Gewerkschaft auf dem flachen Lande ist überflüssig“, so erklärte der Bauunternehmer August Philipp

in Ortenburg (Niederbayern), der in seinem Betrieb etwa 20 bis 25 Maurer und Bauhilfsarbeiter beschäftigt, denen er Stundenlöhne von 80 und 45 S zahlt, obwohl Maurer nach dem Tarifvertrag 85 S und Bauhilfsarbeiter 71 S zu beanspruchen haben. Aber wo kein Kläger, ist auch kein Richter. Die Arbeiter, die bei diesem Hungerlohn nicht mehr bestehen konnten, erluchten die Baugewerkschaft, ihnen durch Aufnahme in den VWB zu dem Tariflohn zu verbessern. Es wurde dann auch sofort eine Verammlung einberufen, in der auch Kollegen aus andern Betrieben anwesend waren. Kollege Roggödere bedauerte, daß gerade von dem Betrieb, wo die meisten Beschwerden geführt werden, so wenig anwesend sind. — Allem Anschein nach hatte der Unternehmer eine sehr schlechte Nacht, weil er am nächstfolgenden Tag bei Tagesanbruch sich schon in der Weltwirtschaft erkundigte, wer von seinen Arbeitern in der Verammlung war. Als er die Namen feststellte und auch zugleich erfahren hatte, daß nach Arbeitslohn eine Delegationen mitbrachten sollte, klangte er vor und entließ die Kollegen, die in der Verammlung waren. Gegen den Unternehmer — der sich weigerte, die Betroffenen wieder einzulassen — mußte beim Arbeitsgericht Wilsbosen Klage erhoben werden. In seiner mündlichen und schriftlichen Gegenklage erklärte der Unternehmer — wie es ja allgemein üblich ist — daß die Arbeiter nicht wegen Verammlungsbefehls oder ihrer Organisationszugehörigkeit entlassen wurden, sondern wegen Faulheit. Er gab weiter an: „Ich wollte die Arbeiter vorerst nicht entlassen und abwarten, bis die Dinge an mich herankommen. Als ich aber erfahren hatte, daß die Arbeiter es ernst nehmen und sich organisieren und dann den Tariflohn verlangen — den zu zahlen mir wegen der Konkurrenz nicht möglich ist — kam ich nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß, die Betroffenen, die die Sache arrangiert hatten, zu entlassen.“ Durch Jugendvernehmung konnte festgestellt werden, daß die Entlassenen in der Arbeitsleistung gegenüber der übrigen Belegschaft nicht zurückblieben, so daß auch der angegebene Entlassungsgrund (wegen Faulheit) nicht anerkannt werden konnte. Trotzdem wurde die Klage in ungläubiger Weise abgewiesen. Das Arbeitsgericht begründete die Klageabweisung damit, daß die nötigen Voraussetzungen zu den §§ 84 und 87 des VWB nicht gegeben sind, weil kein Betriebsrat bestand und somit kein Einpruch erhoben werden konnte! Gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt. Hier ist wieder die Mahnung gerechtfertigt, die so oft an die Kollegen gerichtet wird: auf jeder Baustelle Delegierte zu wählen, damit auch für die Belange der Kollegen eingetreten werden kann. Den Kollegen von Ortenburg rufen wir zu: hinein in den Deutschen Baugewerksbund, das ist die einzige große Organisation für das Baujahr!

## AUS DEM ARBEITSRECHT

### Artikel 159 der Reichsverfassung, der die Vereinigungsfreiheit für jedermann gewährleistet, findet auch auf Lehrlinge Anwendung.

Vor dem Arbeitsgericht — Handwerksgericht — in Kassel klagte ein Stukkateurlehrling auf Wiedereinstellung und — vorbehaltlich weiterer Ansprüche — Erstattung des Lohnausfalls, der ihm infolge gezwungener Entlassung entstanden war. Der Lehrvertrag enthielt die nicht unbekannt, verfassungswidrige Bestimmung: „Der Beitritt des Lehrlings zu Vereinen irgendwelcher Art unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Lehrmeister und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.“ Der Lehrling war aber ohne eine derartige Vereinbarung der Jugendabteilung unseres Bundes beigetreten. Die Firma verlangte nun, daß der Lehrling wieder austreten sollte, er tat dies aber nicht. Daraufhin wurde er aus der Lehre entlassen. Der Unternehmer erklärte in dem Verbalten des Lehrlings die beherrschende Verfügung, den ihm nach dem Lehrvertrag obliegenden Verpflichtungen nachzukommen; auch sei er damit gegenüber den Geboten des Lehrherrn unzulässig gewesen. — Das Innungschiedsgericht der Bildhauer- und Stukkateur-Zwangsinnung Kassel wies den Lehrling durch Spruch ab. Das Arbeitsgericht Kassel erkannte dagegen in seinem Urteil (Aktenzeichen A. C. 512/28. Verkündet am 24. April 1928) für Recht: „Die Beklagte wird unter Aufhebung des Spruches des Innungschiedsgerichts der Bildhauer- und Stukkateur-Zwangsinnung zu Kassel vom 29. März 1928 verurteilt, den Lehrvertrag mit dem Kläger fortzusetzen und ihm, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, 133,76 M — in Worten: Einhundertdreißigunddreißig Mark 76 Pfennig — zu zahlen. — Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.“ — Aus den Entscheidungsgründen: „... Die Klage ist begründet, weil der Kläger nicht gegen den Lehrvertrag verstoßen hat. Die Bestimmung des § 8 des Lehrvertrages, auf die die Beklagte den Verstoß begründen will, ist rechtsunwirksam. Einem Ehepaar, die Bestimmung einzuhalten, brauchte der Kläger nicht zu folgen. — Artikel 159 der Reichsverfassung sagt: Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtsunwirksam. — Artikel 159 findet auch auf Lehrlinge Anwendung. Er ist ganz allgemein gefaßt (jedermann). Seine Anwendung wird auch den wirtschaftlichen Erwägungen des Gesetzgebers gerecht. ... die heutigen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß das frühere, enge (personrechtliche) Vertrauensverhältnis zwischen Lehrherr und Lehrling gelockert ist. ... Der Lehrherr ist heute nicht mehr ausschließlich oder hauptsächlich Erzieher des Lehrlings, sondern das Verhältnis hat eine gewisse Abhängigkeit mit dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden angenommen. Diesem Umstand muß auch bei der Entscheidung Rechnung getragen werden. Daß auch die beteiligten Organisationen das Verhältnis als ein Arbeitsverhältnis ansehen, geht schon daraus hervor, daß in Tarifverträgen Bestimmungen über Lehrlinge aufgenommen werden und daß dies nach anerkanntem Recht unbedenk-

lich ist. ... Es macht keinen Unterschied, ob es in dem Lehrvertrag heißt: „Der Beitritt zu einer wirtschaftlichen Organisation bedarf der Zustimmung des Lehrherrn“ oder „er bedarf der Vereinbarung zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings“. Auch im letzteren Fall hat der Lehrherr die Entscheidung in der Hand. Das soll gerade durch Artikel 159 der Reichsverfassung verhindert werden. — Weil der Lehrling in der häuslichen Gemeinschaft des Vaters verbleibt, kann man nicht davon sprechen, daß der Vater die Ausübung seines Erziehungsrechts dem Lehrherrn unbedingt und unwiderruflich übertragen habe. Die Nichtigkeit des § 8 Absatz 6 des Lehrvertrages zieht nicht die Nichtigkeit des ganzen Lehrvertrages nach sich. Es ist anzunehmen, daß der Lehrherr den Vertrag auch ohne diese ungültige Bestimmung geschlossen hätte. Einen Vertrag mit dieser Bestimmung konnte er überhaupt rechtsgültig nicht schließen. Daß er dann ganz auf die Einstellung von Lehrlingen verzichtet hätte, ist nicht anzunehmen, da in dem Betrieb der Beklagten auch Lehrlinge gebraucht werden. Abgesehen davon würde die Nichtigkeit des ganzen Vertrags den Arbeitnehmern schublos machen, was der Gesetzgeber gerade verhindern will. — Die in diesem Urteil vertretenen Grundfälle entsprechen der herrschenden Rechtsprechung. ... Weil der Kläger zu unrecht entlassen ist, kann er Weiterbeschäftigung und Nachzahlung des Lohns, der der Höhe nach nicht bestritten ist, verlangen. ... Wir bemerken noch ausdrücklich, daß das Urteil, trotzdem es berufsungsfähig war, inzwischen rechtskräftig geworden ist.

### Ein als Schmied auf einem Bau beschäftigter Arbeiter ist Baufacharbeiter und als solcher zu entlohnen.

Ein für ein Baugeschäft in Wesseling auf einer Baustelle der Kali-Gewerkschaft Wartensleben als Schmied tätiger Arbeiter forderte die tarifmäßige Bezahlung als Bauarbeiter. Der Bauunternehmer hatte den Kollegen einfach, weil er „als Schmied nicht unter den Tarifvertrag für das Baugeschäft falle und weil auch nicht er, sondern die Gewerkschaft die Unternehmer der Arbeiter sei“, nach dem Tarifvertrag für die Kaliindustrie bezahlt. Das Arbeitsgericht Neuhausleben wies die Klage ab, weil der Kläger sich nicht auf den Tarifvertrag für das Baugeschäft berufen könne. Das Landesarbeitsgericht in Magdeburg änderte in seinem Urteil (Aktenzeichen 20. C. 45/28, 13, verkündet am 7. Juni 1928) auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts dahin ab: „Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 79,15 M — neunundneunzig Mark und 15 Pfennig — zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“ — Entscheidungsgründe: „... Allerdings fällt der Kläger nicht unter die in der Lohnabelle zum Tarifvertrag für das Baugeschäft in der Vertragsgebiet der Provinz Sachsen-Anhalt aufgeführten Arbeitergruppen. Nach § 1 des Tarifvertrages (TV) gilt der Tarifvertrag hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitskräfte aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau- u. ,Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiter. Vertrieht ein Schmied für ein Baugeschäft bei einer Bauausführung Schmiedearbeiten, so sind das nach Ansicht des Landes-

arbeitsgerichts Bauarbeiten. Der Kläger ist deshalb nach dem Sinn des Tarifvertrages hier als Bauarbeiter zu bezahlen, und zwar, da er gelernter Schmied mit einer Lehrzeit von vier Jahren ist, wie ein gelernter Bauarbeiter, nämlich wie ein Maurer oder Zimmerer, der eine dreijährige Lehrzeit durchmachen muß, nicht wie ein ungelerner, bei dem Bau mitwirkender Arbeiter (Bauhilfsarbeiter). Sind Schmiede nicht ausdrücklich in der Tabelle oder im Tarifvertrag selbst als Bauarbeiter aufgeführt, so steht das einer Auslegung des Tarifvertrages nach Treu und Glauben, wie sie hier das Landesarbeitsgericht ergänzend vornimmt, nicht entgegen. Es ist nicht anzunehmen, daß dem nicht aufgeführten, gelernten Arbeiter in Fällen gerade von der Art des vorliegenden der Lohn eines Bauarbeiters verfallt sein sollte. — Die Beklagte kann die Bezahlung auch nicht unter Berufung darauf ablehnen, daß die fraglichen Arbeiten von der Gewerkschaft ausgeführt worden seien. Der Kläger ist von der Beklagten angenommen und entlohnt. Er hat also als Arbeitnehmer der Beklagten die fraglichen Arbeiten verrichtet. — Ihm ist also die geforderte Bezahlung nach dem allgemeinerbindlichen Tarifvertrag zuzubilligen.“

Das Baugeschäft an dritter Stelle der Gesamtzahl der Klageverfahren beim Arbeitsgericht Berlin. Das Berliner Arbeitsgericht hat im ersten Jahre seines Bestehens 58 227 Klagen zu erledigen gehabt, von denen nur 14 500 durch Vergleich zum Abschluß gekommen sind. Hinsichtlich der Inanspruchnahme durch die einzelnen Gewerbebezüge ist von Interesse, daß die meisten Klageverfahren, und zwar insgesamt 7777, aus der Metallindustrie abhängig gemacht worden sind, über die in sieben Kammern entschieden wurde. In zweiter Stelle stehen die Hausangestellten, die in fünf Kammern 6049 Klagen abhängig machten. Aus dem Baugeschäft, das an dritter Stelle steht, kamen vor vier Kammern 4284 Prozesse zum Austrag. Diese Zahl erhöht sich noch um 1320 Klageverfahren aus der Fachkammer der Handwerker für das Baugeschäft. Verhältnismäßig gering war die Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts durch das Holzgewerbe, von dem nur 1756 Prozesse abhängig gemacht wurden.

Alle sind zufrieden. Es ist ein seltenes Schauspiel, daß ein sozialpolitisches Gesetz von überragender Bedeutung eine Anerkennung von allen Seiten findet. Dies ist der Fall bei der Beurteilung über die Arbeitsgerichte. Zunächst des einjährigen Bestehens des Arbeitsgerichtsgesetzes sind in den Blättern aller Richtungen Betrachtungen über den Wert des Arbeitsgerichtsgesetzes angestellt worden. Es ist uns kein Blatt zu Gesicht gekommen, das den alten Zustand der Zerplitterung in Arbeitsstreitigkeiten wieder herbeiführt. Die letzte Nummer der „Handwerks-Zeitung“ befaßt sich ebenfalls mit den Ergebnissen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Das Handwerkerblatt schreibt unter anderem: „Nach diesen geschilderten tatsächlichen Verhältnissen beim Arbeitsgericht Berlin dürfte die Frage, ob sich dieses Gericht bewährt hat, in nicht unangenehmem Sinne zu beantworten sein.“ Also selbst die Handwerkskammer, die sich mit sozialpolitischen Neuerungen am wenigsten vertraut machen können, sind mit dem Arbeitsgerichtsgesetz zufrieden.

**Stargard.** (Warnung vor einem betrügerischen Unternehmer!) Alle Kollegen seien auf eindringliche Vor der Firma Behnke, Stargard i. P. gewarnt. Der Maurermeister Behnke ist ein Betrüger. Wir haben ihn schon wegen mehrerer hundert Mark Föhne verklagt. Die Urteile des Gerichts sind aber nicht vollstreckbar, weil jede Pfändung ergebnislos ausfällt. Behnke geht bei seinen Betrügereien raffiniert zu Werke. In der ersten Woche erhalten die Kollegen ihren vollen Lohn. In der zweiten und in den folgenden Wochen zahlte Behnke dann Vorkasse in Höhe von 10 oder 20 M. Stellen die Kollegen dann ihre Arbeit ein, dann erhalten sie überhaupt keinen Lohn mehr. Bei einzelnen Mitglidern ist Behnke mit über 100 M. Lohn im Rückstand. Die Baugewerkschaft warnt alle Kollegen, bei diesem Musterexemplar von Meister Arbeit anzunehmen!

## Aus den Fachgruppen

**Asphaltierer.**  
Leipzig. Wir hatten den seit 1924 bestehenden Tarif gekündigt und Lohnforderungen gestellt. Nachdem die Verhandlungen an der Hartnäckigkeit der Unternehmer gescheitert waren, fällt das Schlichtungamt einen Schlichtungsbescheid, der jede Lohnforderung auslöscht. Darauf fällt das Landeslichtungamt in Dresden einen Schlichtungsbescheid, der ebenfalls nichts brachte, worauf die Leipziger Kollegen einstimmig beschließen, am 11. Juni in den Streik zu treten. Die Unternehmer hatten sich, weil sie selbst — trotzdem die Arbeit dränge — nicht den Mut zu Verhandlungen aufgebracht, den Spökibus vom Bauarbeiterverband, Dr. Aktias, als Vermittler verschrieben, der auch Verhandlungen anbahnte. Nach zweimaligem Verhandeln gelang es der Lohnkommission, neben einigen Verbesserungen im Tarifvertrag die Feriendauer von drei auf vier Tage zu erhöhen und die Wartezeit zu verkürzen; desgleichen wurde eine Erhöhung der Auslösung auf 6 M. je Tag sowie Erhöhung der Ueberstundenzulage von 15 auf 20 % erzielt. Mit dem erzielten Lohn waren die Kollegen nicht ganz einverstanden. Es erhalten Vorarbeiter vom 17. Juli an einen Stundenlohn von 1,35 M. vom 1. Oktober an 1,38 M.; Facharbeiter erhalten entsprechend 1,31 M. und 1,34 M. und die Hilfsarbeiter 1,11 M. und 1,14 M. — Die Arbeit wurde unter diesen Bedingungen wieder aufgenommen. Die Tarifverhandlungen sind aber noch nicht abgeschlossen, sie werden erst in der nächsten Zeit erledigt. — So schwer es uns war, 1924 den Maurerlohn zu erreichen, so ist es uns diesmal erst nach einem fünfwöchigen Kampf gelungen, wenn auch wenig, so doch jetzt den Maurerlohn zu überschreiten. Die Unternehmer haben mit den schäblichsten Mitteln gearbeitet, um dies zu verhindern.

**Betonarbeiter.**  
Reichskonferenz. Auf Beschluß der Bundesbeiratskonferenz vom 19. Juli 1928 berufen wir auf Donnerstag, 28. August 1928, vormittags 9 Uhr, nach Leipzig, Volkshaus, Zeiger Straße 32, eine Reichskonferenz der Betonarbeiter, der Betonwaren- und Kunststeinarbeiter ein.  
Tagesordnung:  
1. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betonbau-, Betonwaren- und Kunststeinergewerbe.  
2. Die Einwirkungen der modernen Betonbauweise und Kunststeinherstellung auf die zukünftigen Organisationsverhältnisse im Bau- und Kunststeinergewerbe.  
Die als Abgeordnete gewählten Kollegen bekommen nach dem 15. August 1928 ihr Mandat nebst Unterlagen für die Tagesordnung der Konferenz direkt von uns. Abgordnete, die Logis im voraus bestellen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden der Baugewerkschaft, Kollegen Oskar Ostfähr, Leipzig, Zeiger Straße 32, Zimmer 73/77, mitteilen. Der Bundesvorsland.

**Glaser.**  
Freiburg i. Br. Am 6. Juli hat der Reichsfachgruppenobmann, Kollege Müller, auch die Fachgruppe Freiburg i. Br. besucht. Kollege Müller behandelte in ausführlicher Weise das bisherige Schicksal des Entwurfs zu einem Reichstarifvertrag für das Glasergewerbe. Wenn es nicht so schnell zum Abschluß eines solchen Vertrages kommen sollte, so sei daran nach dem Ausspruch der Unternehmer die unterschiedliche Bearbeitung im Glasergewerbe schuld. Die Gesellen können darin allerdings kein Hindernis für den Abschluß eines Reichstarifvertrages finden. Es kam zum Ausdruck, daß der Reichsfachgruppenobmann alles verstanden müsse, den Reichstarifvertrag zur Einführung zu bringen. Seine Maßnahmen, überall örtliche Verhandlungen einzuleiten, wurden gutgeheißen. Die Fachgruppe Freiburg i. Br. hat einen Entwurf für den Bezirk ausgearbeitet. Er wurde der Glasermeisterinnung zugelangt, ferner wurden Verhandlungen verlangt. Zwei solcher Verhandlungen waren bereits; eine volle Einigung wurde noch nicht erzielt. Die Lehrlingsfrage, die Festsetzung des Tarifschlüssels für Junggelehen im ersten und zweiten Dienstjahr, die sozialen Belange und die Erhöhung der Zahl der Ferientage sind noch kritische Punkte. Diese sollen jetzt einer Fachgruppenversammlung unterbreitet werden. Dann sollen die Verhandlungen wieder aufgenommen werden.

**Hofferer.**  
Sannover. Unsere Versammlung am 15. Juli beschäftigte sich mit dem neuen Reichstarifvertrag. Kollege Kaufmann berichtete und wies dabei auf die Schwierigkeiten hin, die unsere Vertreter entgegenstanden. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß das Ergebnis in der Auslösungsumme und Ferienfrage sowie bei einzelnen Erwerbszulagen etwas besser hätte ausfallen dürfen; eine besondere Regelung für auswärtige Arbeiter unter einer Woche Dauer wäre sehr notwendig gewesen. — Einzelne Kollegen machten auf das Verhalten von Zuschlagkollegen aufmerksam, die den Unternehmern Material zu Verschleppungsanträgen liefern und uns so um weitere Erträge bringen. Es ergibt die Aufforderung, gegen solch unzulässiges Verhalten einzelner energischer als bisher zuzugreifen. Vor allem ersuchen wir die auswärtigen Kollegen, von dem verwerflichen Akt und dem Kolonnenystem endlich Abstand zu nehmen, die tarifliche Arbeitszeit einzuhalten und

so den feiernden Arbeitsbrüdern mehr Kollegialität zu zeigen. — Nach längerer Aussprache wurde gegen 6 Stimmen eine Entschließung angenommen, in der „unter Würdigung der bestehenden Verhältnisse in anderen Bezirken dem neuen Vertrag zugestimmt wird, aber dafür Sorge getragen werden soll, daß bei den künftigen Abschmachungen die Erfolge etwas anders aussehen“. — Zu dem Generalversammlungsbereich wurde herangezogen, daß unser Antrag, betreffend die Pflicht jedes Bundesfunktionärs, sich politisch zu organisieren, in Form einer Entschließung seine Erledigung gefunden hat. — Am den Abschluß eines neuen

**Ohne Pflichten keine Rechte!**  
Für die Woche vom 6. August bis 12. August ist der 32. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

örtlichen Tarifvertrages gab es eine lebhafte Aussprache. Einmütig wurde verlangt, daß unbedingt die alten Grenzen der Vorortzonen wiederhergestellt werden. In die Verhandlungskommission wurden 5 Kollegen entsandt. — Pflicht eines jeden zureichenden Kollegen ist es, sich im Bureau zu melden, sein Buch in Ordnung zu bringen und erst dann Urlaub zu nehmen. Meistens wird es gerade umgekehrt gemacht; und wenn dann nicht ein Kollege von uns Gelegenheit hat, hier Fühlung zu nehmen, wird sogar ohne Organisation gearbeitet. Kollegen, zieht aus den letzten Vorgängen die notwendigen Schlussfolgerungen und sorgt dafür, daß die Zahl der Unorganisierten gleich Null wird!  
Schließen und die Lausitz. In unserm Wirtschaftsgebiet stehen die Kollegen seit dem 30. Juli im Streik. In Frage kommen die Orte Kottbus, Breslau, Gleiwitz, Beuthen, Waldenburg, Schwarzenitz, Liegnitz, Brieg und Grotzsch. Alle Bauarbeiter werden ermahnt, ein maßvolles Auge auf sich etwa einstellende Klausur zu haben!

**Töpfer und Fliesenleger.**  
Ebing. Zwischen den vereinigten Ofenbauergewerkschaften und den Ofenformern ist hier nachfolgendes vereinbart worden: „Vom 14. Juli 1928 an werden bei Akkordarbeit 5 % und im Stundenlohn 10 % Zuschlag gezahlt. Die Stundenlöhne betragen demnach bei Werkstätten-Nebenarbeit für Gesellen 70 %, bei Facharbeit für Gesellen 80 %, für Brennstunden werden 63 %, für Brand- und Nachstunden 84 %, als Prämie 1,30 M. gezahlt. Angelernte Arbeiter erhalten 62 %, Angelernte 58 % die Stunde. Frauen werden in den ersten 6 Wochen nach Leistung bezahlt, dann erhalten sie 38 und 35 % die Stunde. Die Kündigung ist beiderseitig aufgehoben. Diese Vereinbarung gilt bis zum Januar 1929; sie gilt als verlängert, wenn sie nicht 4 Wochen vorher gekündigt wird.“

München. Am 21. Juli 1928 hielten wir unsere halbjährliche Generalversammlung ab. Der Rassenbericht war unvollständig. Kollege Richter verlangte künftig bessere Ueberlicht über Einnahmen und Ausgaben. In der Berichtssitzung haben wir 6 Versammlungen abgehalten, die durchschnittlich gut besucht waren. Das alte Lohnabkommen war von uns zum 31. März gekündigt worden. Die neue Lohnregelung brachte in allen Stufen sofort eine Stundenlohnsteigerung von 2 % und vom 1. Oktober an weitere 2 %; der Spitzenlohn beträgt somit zur Zeit 1,60 M. Auf die Akkordhöhe erreichten wir für einige Arbeiten eine fünfprozentige Erhöhung, während es bei anderen Oefen beim alten blieb. Während der 14 Tage tarifloser Zeit wurden die Arbeiten nur im Stundenlohn ausgeführt. Das Lohnabkommen gilt bis zum 31. März 1929, falls nicht der Jnder 8 Punkte Uebersteuert. Das Annehmen der Unternehmer, die Arbeitsvermittlung, die bisher das Arbeitsamt vornahm, zu lockern, wurde von uns zurückgewiesen. Die Kollegen werden aufgefordert, sich nur durch den Arbeitsnachweis vermitteln zu lassen. Nachgeholt werden muß noch von unserer Organisation die restliche Erfassung der Lehrlinge und Ausgelernten. Für das allgemeine Pflichttreffen der Gewerkschaftsjugend in Regensburg wurden 400 M. bewilligt.

## Vom Bau

Annaberg. (Schon wieder ein schwerer Unfall!) Der im Dachdeckerfach Stopp in Oger beschäftigte Dachdecker Flohr aus Annaberg stürzte am 23. Juli vom Dache des Oufsbüßers Marschner in Lannenberg und zog sich einen Bruch der Wirbelsäule zu. Er fand Aufnahme im Stadtkrankenhaus Annaberg. Sein Wiederaufkommen steht in Zweifel. Die Anstöße der Dachdecker, auf dem Dache ungezügelt zu arbeiten, will trotz sehr häufiger Unfälle nicht weichen. Alle Anzeigen bei den zuständigen Behörden haben bisher nichts genützt. Innerhalb 2 Wochen ist das der dritte Unfall mit schwerer Verletzung. Die Anstellung von Bauteilkontrolluren ist daher dringender als je.  
Ansbach. Am 23. Juli ereignete sich bei dem Baumeister Ska minger an der Oberrealschule bei Abbrucharbeiten ein Unfall, der ein Menschenleben forderte. Während die Arbeiter mit dem Abbruch der Dachsparren beschäftigt waren, ging trotz des Verbots ein Hilfsarbeiter daran, das Holz wegzuräumen. In dem Augenblick löste sich ein Balken und traf ihn so unglücklich auf den Kopf, daß er nach wenigen Stunden verstarb. — Ein Baudelegierter stellte auf der Baustelle.

Neuhaldensleben. (Unfälle am Bau des Mittelstandkanals.) Bei der Firma Firg Schöne waren Kollegen mit dem Ausladen von Steinlagen beschäftigt. Dabei wurde unterlassen, eine feststehende Lade rampe zu bauen. Man hat einfach von dem neuen Bahndamm, der aufgeschüttet wird, zum alten Bahndamm, wo die Wagen standen, an der Wagen für zwei Ruppelketten befestigt, und am unteren Ende der Ketten durch beide Ketten eine runde Eisenlage gezogen. Auf dieser Stange ruhen zwei stärkere Wäme, die nur 70 cm auseinander liegen. Darüber lagen kurze Bretterstücke, auf diese waren die Feldbahngleise niedergelegt. Durch das einseitige Hängen der

Ketten kam es am 28. Juni zu zwei Unfällen. Unser Kollege Erich Wülfemann, Neuhaldensleben, sowie noch ein zweiter Kollege entfielen nach Beladen der Ripplore dem Wagen, um die beladene Ripplore abzufahren. Da zwischen beiden Bahndämmen eine etwa 2 m tiefe Schlucht ist, und beide Kollegen unten standen, wurde Wülfemann unter der beladenen Ripplore begraben. Der Kollege farb noch am selben Tage an schweren Brustquetschungen, der zweite Kollege kam mit leichten Verletzungen davon. Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn eine breite, feststehende und völlig mit Brettern abgedeckte Laderampe vorhanden gewesen wäre. Auch wäre es nie vorgekommen, daß die Ripplore in die Tiefe fallen konnte. — Daß es dem Unternehmer nicht auf ein Menschenleben ankommt, sondern nur auf einen größeren Profit, geht daraus hervor, daß auch nach dem Unfall keine Vorichtsmaßnahmen getroffen wurden. Denn eine halbe Stunde nach dem Unfall wiederholte sich derselbe Fall, nur daß keine Menschenleben zu beklagen sind. Der Geschäftsführer unserer Baugewerkschaft hatte schon einmal das Kanalbauamt, das mit als Aufsichtsbehörde in Betracht kommt, auf die leistungsfähige Arbeitsweise hingewiesen. Als er nun im letzten Fall vorfalsch wurde, wurde ihm vom Kanalbauamt erklärt, daß Wülfemann an seinem Unfall selbst schuld sei. Auf die Frage, woraus das Amt das schloß, wurde ihm die Unfallmeldung des Unternehmers vorgelegt, in der Zeugen benannt waren, die ausgelagt haben sollten, daß Wülfemann beim Verlassen des Wagens in die beladene Ripplore gesprungen sein soll. Beim persönlichen Befragen dieser Zeugen stellte unser Geschäftsführer fest, daß die Angaben auf dem Meldebogen nicht festzustellen waren. — Zu erwähnen ist noch, daß sofort nach dem Unfall von der Polizei die Gemeindefunktionäre in Kenntnis gesetzt wurde, um den Tatbestand aufzunehmen. Es war aber niemand in der Gemeindefunktion, der am andern Tage Zeit hatte. — Die Firma Firg Schöne hat sich bereit erklärt, für die Witwe sowie für die zwei noch nicht schulpflichtigen Kinder auf längere Zeit den sonst verdienten Wochenlohn des Ernährers zu zahlen. Die Baugewerkschaft Neuhaldensleben verliert an dem erst 27 Jahre alten Kollegen einen ihrer besten Mitarbeiter. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

## Allgemeine Rundschau

Wieder eine Preiserhöhung für Kohle. Die Kohlenwirtschaftsorgane haben kürzlich eine Erhöhung der Braunkohlenpreise beschlossen. Die Erhöhung beträgt ungefähr 1 M. je Tonne. Folgende Anträge der Braunkohlenproduzenten wurden angenommen: 1. für Hausbrandbriketts die Preise für beide Synthikate für August auf 14 M. und für September auf 15 M. festzusetzen; 2. für Industriebriketts die Preise für Mitteldeutschland auf 14 M. und für Ostpreußen auf 13 M. zu erhöhen. Der erste Antrag wurde mit Stimmenmehrheit, der zweite einstimmig vom großen Ausschuß des Reichskohlenrats angenommen. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums erhob gegen die Erhöhung der Hausbrandbrikettpreise Einspruch. Ueber die Gründe der Erhöhung wurde die Öffentlichkeit bisher nicht unterrichtet. Sie dürften auch auf Schwachen Füßen stehen.

Zusammenschluß im deutschen Lokomotivbau. Ähnlich wie in der Waggonindustrie bilden sich auch im Lokomotivbau sogenannte Arbeitsgemeinschaften. Unser Führung von Henckel & Sohn G. m. b. H., Kassel, haben sich die Fabriken U. Borfig, Berlin-Tegel, die Berliner Maschinen-F. G. vorm. L. Schwartzkopf und J. A. Raffel u. G., München, zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. In Berlin wurde eine Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft errichtet. Aufgabe der Interessengemeinschaft soll sein unter anderem die technische Weiterbildung des Lokomotivbaues, die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Schnelligkeit der Lokomotiven, verbunden mit Kohlen- und Betriebsstoffersparnis.

## Bücher und Schriften

Erziehungsminister Michaelis — 18 Dunkelmann. Von Dr. von Gerlach. Preis 1,20 M. Dieselts-Verlag G. m. b. H. Schönefeld bei Berlin-Friedrichshagen. Die Schrift ist ein Beitrag zur Kulturgeschichte im Rahmen einer Abhandlung mit dem von reaktionären Hintergedanken befeuert und ebenso unzulässigen Nachsängern aus der Preigszeit ungeliebten Angedenken.  
Die Gemeinwirtschaft. Monatschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinwirtschaft. Die angeleitete Zeitschrift, die zu allen für sie einschlägigen Fragen Stellung nimmt, erscheint im Verlag „Die Gemeinwirtschaft“, Bernsdorf in Thüringen. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,40 M.  
Erfolg von Lord Beaverbrook. Mit einer Einführung von Herbert v. Goltz. Preis 2,50 M. Verlag G. Reuther, Gröden bei Berlin.  
Die Gemeinde. Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag G. S. H. Dieß Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstraße 3. Wer sich mit kommunalpolitischen und sozialwirtschaftlichen Fragen befaßt, sollte nicht veräumen, diese Zeitschrift zu lesen. Siebts sozialistische Mitglieder eines Gemeinde- oder Landesparlamentes, jeder sozialistische Kreislagungsangehörige sollte unbedingt „Die Gemeinde“ lesen. Sie kostet monatlich 30 Pf. und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen. Herausgeber: Dr. von Arnim-Zahn, Verlag Friedrich v. Wobert, Leipzig C. 1, Mühlengasse 18. Einzelpreis 60 Pf., bei Parteilieferungen Ermäßigungen bis auf 40 Pf.

## BEKANNTMACHUNG DES BUNDESVORSTANDES

Das Mitgliedsbuch 308 951 des Kollegen Th. Weinhofer, geb. 9. Oktober 1901 zu Uffing, ist angeblieh in München gestohlen worden. Das Buch ist anzubieten und dem Bundesvorsland zuzufinden.

Vom 24. bis 30. Juli haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gekandt: Anna 230 M., Die 1000, Uffersleben 700, Wshaffenburg 600, Annaberg 1000, Alfenburg 200, Amberg 100, Altsleben 250, Ahrens-bach 100, Augsburg 600, Bamberg 1165,15, Bochum 3086,25, Bunzlau 604,45, Bria 1074,77, Barmen 3600, Braunschweig 3000, Bernau 1000, Bochum 780, Burgstädt 3400, Berlin 30 000, Coburg 1238,74, Crumhildschau 600, Crivitz 100, Cammin 250, Celle 800, Corbach 600, Dortmund 1000,

